

## **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238,239), des § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ in seiner Sitzung 11. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel
- § 9 AVBWasserV
- § 10 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Der Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“ - nachfolgend Zweckverband - versorgt die Grundstücke seines Gebietes mit Trinkwasser durch die mit der Aufgabenerledigung der Trinkwasserversorgung betraute Heidewasser GmbH. Die öffentliche Wasserversorgung auf dem Gebiet des Zweckverbandes ist eine öffentliche Einrichtung (Widmung). Diese ist eine Teileinrichtung der gemeinsam mit den Zweckverbänden Wasserversorgungsverband Im Burger Land, Wasserverband Haldensleben, Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode, Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming, Abwasserzweckverband Möckern und der Stadt Zerbst/Anhalt betriebenen Trinkwasserversorgungseinrichtung.

Die Widmung bezieht sich insbesondere auf die Sachgesamtheit aller Anlagen der Wasserversorgung einschließlich nach dem Inkrafttreten dieser Satzung in die Einrichtung eingebrachter Gegenstände.

### **§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) In dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlagen und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, be-

trieblichen oder wirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

Dies gilt insbesondere dann, wenn

- a) die Versorgung im Außenbereich nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist,
  - b) gewerbliche Verbraucher nicht zwingend Trinkwasser benötigen und eine andere Versorgung mit Rücksicht auf das Trinkwasserangebot zumutbar ist oder
  - c) gewerbliche Verbraucher eine ausreichende Trinkwasserversorgung haben und Gründe des Wasserhaushalts nicht entgegenstehen.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten anzuschließen.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer ganz oder teilweise auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Eine teilweise Befreiung kann insbesondere bei Grundstücken, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, in Betracht kommen. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

#### **§ 6 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Die Verwendung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen zu Bewässerungszwecken ist grundsätzlich gestattet. Über den Umfang der Benutzung mit Eigenversorgungsanlagen ist dem Zweckverband auf Verlangen Mitteilung zu machen.

#### **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. § 5 gilt entsprechend.
- (2) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des dem Zweckverband wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich an den Zweckverband einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 2 Abs. 1 EigBG LSA i. V. mit § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. gegen das Gebot des Anschlusszwanges dieser Satzung (§ 4) verstößt,
  2. gegen das Gebot des Benutzungszwanges dieser Satzung (§ 4) verstößt,
  3. gegen die Mitteilungsgebote des § 6 Abs. 4 und des § 7 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung verstößt, oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500,00 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Einzelheiten werden in einem durch die Verbandsversammlung zu beschließenden Bußgeldkatalog geregelt.
- (3) Der Zweckverband kann ferner zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.  
Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend. Insbesondere kann der Zweckverband die Vornahme der nach dieser Satzung vorgeschriebenen vertretbaren Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen, wenn der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

## **§ 9 AVBWasserV**

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) und den Wasserlieferungsbedingungen der Heidewasser GmbH als ergänzende Vertragsbestimmung zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“ über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 09.06.1999 außer Kraft.

Möckern, den 12.05.2010

Frank von Holly  
Verbandsgeschäftsführer

*Im Original unterschrieben und gesiegelt!*

**Öffentliche Bekanntmachung am 30. Juli 2010  
im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land**